

Universität Leipzig  
Fakultät für Mathematik und Informatik

# **Studienordnung für das Graduiertenstudium an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Leipzig**

**Vom 17. Dezember 2003**

Aufgrund von § 28 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11 vom 25. Juni 1999) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien (Sächsische Landesstipendienverordnung - SächsLStipVO) vom 14. Februar 2001 (SächsGVBl. Nr. 4 vom 18. April 2001) erlässt die Universität Leipzig für das Graduiertenstudium an der Fakultät für Mathematik und Informatik folgende Studienordnung<sup>1</sup>:

## **Inhalt:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Graduiertenstudiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Beginn und Dauer des Graduiertenstudiums
- § 6 Ablauf des Graduiertenstudiums
- § 7 Studienberatung
- § 8 Tutorien
- § 9 In-Kraft-Treten

---

<sup>1</sup> Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

**20/12**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Graduiertenstudiums für Studierende gemäß § 28 SächsHG an der Fakultät für Mathematik und Informatik.

**§ 2  
Ziele des Graduiertenstudiums**

- (1) Das Graduiertenstudium vertieft die Kenntnisse und Fähigkeiten des Graduierten mit dem Ziel einer vielseitigen Persönlichkeitsbildung sowie einer qualifizierten und zielstrebigem Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf den Fachgebieten Mathematik bzw. Informatik, fördert das Promotionsvorhaben und gibt Gelegenheit, im Rahmen eines Tutoriums die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten weiterzuentwickeln.
- (2) Das Graduiertenstudium wird mit einer Promotion nach der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik abgeschlossen.

**§ 3  
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Graduiertenstudium an der Fakultät für Mathematik und Informatik kann zugelassen werden wer,

das berufsqualifizierende Studium an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nach einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit mit über dem Durchschnitt liegenden Leistungen abgeschlossen hat

oder

das berufsqualifizierende Studium an einer Fachhochschule nach einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit mit über dem Durchschnitt liegenden Leistungen abgeschlossen hat und vom zuständigen Fachbereichsrat der betreffenden Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wird

und

ein Promotionsvorhaben vorweisen kann.

Von einem Hochschullehrer der Fakultät muss die Bereitschaft vorliegen, die Betreuung des Graduiertenstudenten zu übernehmen.

- (2) Über Zugang und Zulassung zum Graduiertenstudium entscheidet im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat die Graduiertenkommission der Universität Leipzig.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung.

## **§ 4 Antragsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Graduiertenstudium ist der Graduiertenkommission der Universität Leipzig einzureichen. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - ein Bericht über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung einschließlich Zeugnissen und Nachweisen
  - eine Stellungnahme des Hochschullehrers der Fakultät, der die Betreuung übernimmt
  - eine Begründung, in der das gewählte Vorhaben, der Stand der Vorarbeiten, die Grobgliederung des Themas und eine Zeitplanung darzulegen sind
  - gegebenenfalls Referenzen
- (2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Graduiertenstudium kann ein Antrag auf Förderung mit einem Graduiertenstipendium gestellt werden. Dieser sowie alle anderen Anträge auf Leistungen nach der Landesstipendienverordnung sind beim Studentenwerk Leipzig (Amt für Ausbildungsförderung) einzureichen. Dieses holt die fachliche Entscheidung der Graduiertenkommission ein.
- (3) Die Termine für die Beantragung werden durch die Graduiertenkommission und das Studentenwerk gemeinsam öffentlich bekannt gegeben.

## **§ 5 Beginn und Dauer des Graduiertenstudiums**

Den Studienbeginn legt die Graduiertenkommission der Universität Leipzig fest. Die Regelstudienzeit für das Graduiertenstudium beträgt drei Jahre.

## **§ 6 Ablauf des Graduiertenstudiums**

- (1) Innerhalb der ersten zwei Monate des Graduiertenstudiums ist vom Graduiertenstudenten mit Unterstützung des betreuenden Hochschullehrers das individuelle Studienprogramm aufzustellen.

Dieses Studienprogramm soll sowohl die in Zusammenhang mit der Bearbeitung des Promotionsvorhabens stehenden Aufgaben als auch Festlegungen zur kontinuierlichen Weiterbildung auf den Fachgebieten der Mathematik bzw. Informatik beinhalten.

Für Graduiertenstudenten mit einem Fachhochschulabschluss legt der Fakultätsrat in Absprache mit dem betreuenden Hochschullehrer gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik fest, ob und in welchem Umfang zusätzliche Studienleistungen zu erbringen sind.

- (2) Stipendiaten reichen spätestens einen Monat vor dem Ende des ersten Förderungsabschnittes zusammen mit einem Antrag auf weitere Förderung einen Bericht und ein Gutachten des

## **22/14**

betreuenden Hochschullehrers zum Stand des Vorhabens beim Studentenwerk Leipzig (Amt für Ausbildungsförderung) ein. Dieses holt die fachliche Entscheidung der Graduiertenkommission ein.

- (3) Die Graduiertenstudenten sind verpflichtet an wissenschaftlichen Kolloquien der Fakultät, an Institutskolloquien und an Graduiertenkolloquien teilzunehmen. In Graduiertenkolloquien tragen sie die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Arbeit vor.

### **§ 7 Studienberatung**

Die Studienberatung erfolgt durch den das Promotionsvorhaben betreuenden Hochschullehrer in Form von regelmäßigen Sachstandsberatungen mit dem Graduiertenstudenten. Sachstandsberatungen sind mindestens einmal im Quartal durchzuführen.

### **§ 8 Tutorien**

Der Student im Graduiertenstudium hat die Möglichkeit und nach Ablauf des zweiten Semesters grundsätzlich die Pflicht, in Ergänzung zu seinem Studium befristete Dienstleistungen in der Lehre (Tutorien) von bis zu zwei Semesterwochenstunden zu erbringen. Sächsische Landesstipendiaten erhalten hierfür keine Vergütung. Bei der Auswahl der Themen des Tutoriums soll die eigene wissenschaftliche Arbeit des Studenten berücksichtigt und der Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben gewährleistet werden.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 15. April 2002 und des Senats der Universität Leipzig vom 10. Dezember 2002 sowie der Zustimmung der Graduiertenkommission der Universität Leipzig vom 15. Mai 2002.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 9. April 2003 (Az.: 3-7831-16-0361/10-3) als angezeigt.

Leipzig, den 17. Dezember 2003

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor